

ALLGEMEINE LIEFER und LIZENZBEDINGUNGEN FÜR SOFTWARE

1. Geltungsbereich der AGB, Schriftform

1.1 Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle in diesem Vertragsangebot aufgeführten Produkte, Lieferungen und Leistungen des Anbieters.

1.2 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Anbieters werden auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen als verbindlich vereinbart, es sei denn, es wird im Einzelfall eine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen.

1.3 Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden. Irgendwelche über die schriftlichen Vertragsunterlagen hinausgehenden Zusagen sind nicht erfolgt.

2. Angebot und Vertragsabschluss

2.1 Vorvertragliche Erklärungen von Mitarbeitern des Anbieters -auch wenn diese schriftlich erfolgt sind- sowie in Prospekten oder Anzeigen enthaltene Angaben stellen lediglich erläuternde und unverbindliche Produkt- und/oder Leistungsbeschreibungen dar.

Es handelt sich insoweit nicht um zugesicherte Eigenschaften.

2.2 An ein vom Anbieter individuell ausgearbeitetes Angebot hält sich dieser 21 Kalendertage ab Ausstellungsdatum gebunden.

Kunden sind an ihre Angebote ebenfalls 21 Kalendertage ab Datum des Angebots gebunden.

2.3 Annahmeerklärungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit einer schriftlichen oder fernschriftlichen Erklärung des Annehmenden.

3. Vertragsgegenstand, zugesicherte Eigenschaften, Nutzungsrecht

3.1 Vertragsgegenstand ist gemäß näherer Spezifikation im schriftlichen Angebot/Auftrag/ggf. in Verbindung mit einem Systemschein:

- die Entwicklung und Überlassung von Individualsoftware gemäß Systemanalyse und/oder Leistungsbeschreibung;

- die Überlassung von Standard-Software in dem im Benutzerhandbuch wiedergegebenen Funktionsumfang;

- die Änderung von Software und sonstige Software-Service-Leistungen gemäß jeweils gültiger Preisliste des Anbieters für Software-Dienstleistungen.

3.2 Auch schriftliche Beschreibungen des Liefer- und Leistungsumfanges des Anbieters enthalten mit Rücksicht auf die vielfältigen Möglichkeiten von Software nicht die Zusicherung bestimmter Eigenschaften im Sinne der gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften. Derartige Zusicherungen müssen im Vertrag ausdrücklich als solche gekennzeichnet sein.

3.3 Dem Kunden wird das unbefristete, nicht ausschließliche und nicht weiter übertragbare Recht übertragen, die ihm überlassenen Programme auf der im Angebot/Auftrag nach Konfiguration und Größe näher bezeichneten Anlage zu nutzen.

3.4 Bis zur vollständigen Zahlung des vereinbarten Entgelts ist die vertraglich vereinbarte Einräumung des Nutzungsrechts an der Software aufschiebend bedingt.

Zahlt der Kunde trotz zweimaliger Mahnung ohne rechtfertigenden Grund nicht, ist der Anbieter berechtigt, dem Kunden die weitere Nutzung der Software zu untersagen und die Löschung aller Datenträger zu verlangen, auf denen sich das Programm und/oder mit diesem erstellte Daten befinden.

3.5 Änderungen des Vertragsinhalts sind in den vorhandenen Systemschein oder als solche bezeichnete schriftliche Vertragsergänzungen aufzunehmen und von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen. Das gilt vor allem für Zusatzprogramme, Optionen u.ä. zur Software, für die sich der Kunde später entscheidet.

4. Leistungsumfang

4.1 Standard-Software wird dem Kunden einschließlich einer Programmkopie auf Magnetband oder einem sonstigen Datenträger und eines Exemplars einer entsprechenden verbalen Beschreibung (Handbuch mit Bedieneranleitung) von uns überlassen. Zusätzliche Exemplare können gegen gesonderte Vergütung erworben werden.

4.2 Sowohl bei Standard-, als auch bei Individual-Software arbeitet der Anbieter den Kunden gegen besondere Berechnung in die Bedienung der Software auf dem betreffenden System und die Handhabung der Formulare/Masken und Datenträger ein.

4.3 In Systemanalysen, Dokumentationen usw. enthaltene Leistungsangaben u.ä. stellen nur Leistungsbeschreibungen dar und sind keinesfalls Zusicherungen von Eigenschaften. Hierzu bedarf es einer ausdrücklichen und gesonderten Vereinbarung.

4.4 Verbesserte und aufgrund gesetzlicher oder sonstiger Änderungen angepasste Versionen der Programme werden dem Kunden bei Abschluss eines gesonderten Programmpflegevertrages in dem dort genannten Umfang zur Verfügung gestellt.

5. Ausführung von Leistungen durch Dritte

Der Anbieter ist berechtigt, die nach diesem Vertrag geschuldeten Lieferungen und Leistungen durch Dritte ausführen zu lassen. Vertrags- und Anspruchspartner bleibt jedoch der Anbieter.

6. Mitwirkungspflichten des Kunden

6.1 Der Kunde wird auf Anfordern des Anbieters hin unverzüglich alle Angaben zur Verfügung stellen, die der Anbieter zur Erbringung seiner vertraglichen Leistungen benötigt.

6.2 Der Kunde wird auf Anforderung hin Testdaten in ausreichender Menge zur Verfügung stellen und die Testergebnisse auswerten und prüfen oder prüfen lassen.

6.3 Der Kunde stellt dem Anbieter auf Anforderung zu Testzwecken ausreichend Maschinenzeiten zur Verfügung.

6.4 Mehrleistungen, die durch unrichtige oder lückenhafte Angaben des Kunden entstehen, gehen zu seinen Lasten. Dasselbe gilt für zeitliche Verzögerungen, die auf ein Verhalten des Kunden zurückzuführen sind.

6.5 Der Kunde ist verpflichtet, Pflege- und Wartungsanweisungen des Anbieters zu befolgen und insbesondere abgenutzte Datenträger rechtzeitig zu ersetzen. Aus der Nichtbeachtung dieser Verpflichtungen entstehende Mängel und Schäden einschließlich aller Folgeschäden gehen zu Lasten des Kunden, auch während der Gewährleistungszeit.

6.6 Der Anbieter ist berechtigt, dem Kunden Leistungen, die aufgrund eines vertragswidrigen Verhaltens des Kunden nach Ziffer 6.1 bis 6.5 erforderlich werden, gemäß der jeweils gültigen Preisliste für sonstige Leistungen zuzüglich Mehrwertsteuer in Rechnung zu stellen.

7. Ablieferung, Abnahme

7.1 Der Anbieter installiert selbst oder durch Dritte die vertragsgegenständlichen Programme und führt gegen besonderes Entgelt die Einweisung in System- und Programmbedienung durch.

7.2 Nach erfolgreicher Installation der **Standardsoftware** teilt der Anbieter dem Kunden schriftlich die Lizenznummer mit, die für den Einsatz der Software erforderlich ist.

Der Lauf der Gewährleistungsfrist beginnt 6 Wochen nach der Mitteilung der Lizenznummer beim Kunden. In dieser Zeit hat der Kunde die Möglichkeit und die Pflicht, sämtliche Funktionen der überlassenen Software zu erproben.

7.3 Soweit in bestimmten Fällen (z. B. Erstellung von Individualsoftware, Datenkonvertierung und/oder Makroerstellung im Auftrag des Kunden u.ä.) Werkvertragsrecht zwingend anzuwenden ist, tritt an Stelle der Ablieferung die Abnahme gemäß § 640 BGB.

Nutzt der Kunde derartige Leistungen rügelos mindestens 6 Wochen, nachdem sie ihm vom Anbieter zur Verfügung gestellt oder auf seiner Anlage installiert wurden, kommt hierdurch eine stillschweigende Abnahme der Leistungen des Anbieters zustande.

7.4 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und einer zufälligen Verschlechterung von Hardwarekomponenten geht auf den Kunden über, sobald diese beim Kunden angeliefert und ihm oder einem seiner Mitarbeiter übergeben wurden.

8. Schulungskosten, zusätzliche Wartungsleistungen

8.1 Schulungskosten - auch nach Releaseänderungen - sind nicht im Preis der Software enthalten und werden von uns dem Kunden gemäß unserer jeweils gültigen Preisliste für Dienstleistungen zuzüglich Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt.

8.2 Wartungsleistungen (Fehlerbehebung, sonstige auf Wunsch des Kunden ausgeführte Wartungsleistungen) mit Ausnahme von Mängelbeseitigung während der Gewährleistungszeit werden nach unserer Preisliste für sonstige Leistungen in Rechnung gestellt.

9. Lieferzeit

9.1 Bei Terminüberschreitungen des Anbieters kann der Kunde nur vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen, wenn er den Anbieter zuvor schriftlich gemahnt und danach eine angemessene Nachfrist zur Erbringung der Leistung gesetzt hat.

9.2 Der Anbieter geht davon aus, dass die zu setzende angemessene Nachfrist sechs Wochen ab Eingang der Nachfristsetzung beim Kunden beträgt.

9.3 Schadensersatz wegen Nichterfüllung kann der Kunde nur verlangen bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Herbeiführung des Lieferverzuges.

10. Umfang der Nutzungsberechtigung

10.1 Der Kunde ist berechtigt, die überlassenen Programme in dem im Systemschein und diesen Bedingungen beschriebenen Umfang in seinem Unternehmen für eigene Zwecke zu nutzen.

10.2 Änderungen und/oder Bearbeitungen der Programme ohne unsere vorherige ausdrückliche Zustimmung sind unzulässig.

10.3 Der Kunde ist berechtigt, von den Programmen zwei Kopien zu Sicherungszwecken herzustellen. Eine darüber hinausgehende Vervielfältigung der Programme und Programmunterlagen ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Anbieters und nur in dem in der schriftlichen Zustimmungserklärung definierten Umfang zulässig. Bei erlaubter Vervielfältigung wird der Kunde alle Kopien mit einem Copyright-Vermerk und einer fortlaufenden Nummer versehen und über den Verbleib der Kopien Aufzeichnungen führen, die der Anbieter auf Wunsch einsehen kann.

10.4 Der Kunde wird zeitlich unbegrenzt dafür sorgen, dass die ihm überlassenen Programme und Programmunterlagen einschließlich Vervielfältigungen auch in einer bearbeiteten, erweiterten oder geänderten Fassung ohne schriftliche Zustimmung des Anbieters Dritten nicht zugänglich werden. Er hat seine Mitarbeiter und/oder in seinem Auftrag mit der Software arbeitende Dritte auf die zu wahren Urheberrechte des Anbieters hinzuweisen.

10.5 Bei Beendigung der Nutzung durch den Kunden oder bei Rückabwicklung des Vertrages sind die vom Anbieter gelieferten Datenträger, sowie sämtliche vom Kunden hergestellten Kopien -gleich auf welchen Speichermedien sie sich befinden - an den Anbieter zurückzugeben oder zu löschen. Im letzteren Falle hat der Kunde dem Anbieter schriftlich zu bestätigen, dass er dieser Verpflichtung nachgekommen ist.

Die Verpflichtung zur Löschung der Programme und zur Bestätigung der erfolgten Löschung besteht neben den Fällen der Ziffer 3.4 auch dann, wenn der Kunde ein Speichermedium, auf dem sich die Programme befinden, nicht mehr benutzt und/oder das Speichermedium mit oder ohne sonstige Hardware an Dritte veräußert oder in sonstiger Weise überlässt.

ALLGEMEINE LIEFER und LIZENZBEDINGUNGEN FÜR SOFTWARE

10.6 Bei schuldhafter Zuwiderhandlung gegen vorstehende Bestimmungen sowie bei Verstößen gegen die Herausgabe- bzw. Löschungsverpflichtung nach Ziffer 3.4 und 10.5 ist der Anbieter berechtigt, unbeschadet der Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche, für jeden einzelnen Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung unter Ausschluss der Annahme eines Fortsetzungszusammenhanges eine Vertragsstrafe in Höhe von 15.000,00 € vom Kunden zu verlangen.

Ebenso ist der Anbieter berechtigt, im Falle einer trotz schriftlicher Abmahnung wiederholten vorsätzlichen Zuwiderhandlung gegen die Nutzungsbestimmungen die eingeräumte Nutzungsbefugnis entschädigungslos zu widerrufen.

11. Gewährleistung und Haftung, höhere Gewalt

11.1 Für die Überlassung von Standardsoftware gelten die gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften für Kaufverträge mit den nachfolgenden Änderungen und Ergänzungen.

11.2 Der Anbieter übernimmt die Gewährleistung dafür, daß die überlassene (erstellte) Software die vereinbarten Funktionen erfüllt. Voraussetzung für die Gewährleistung ist jedoch die vertragsgemäße Nutzung durch den Kunden.

11.3 Eine Zusicherung bestimmter Eigenschaften liegt nur vor, wenn sie der Anbieter als solche bezeichnet und in schriftlicher Form abgegeben hat.

11.4 Der Kunde ist verpflichtet, die gelieferte Hard- und Software auf offensichtliche Mängel, die einem durchschnittlichen Kunden ohne weiteres auffallen, zu untersuchen. Offensichtliche Mängel, insbesondere das Fehlen von Datenträgern oder Handbüchern sowie erhebliche, leicht sichtbare Beschädigungen einzelner Hardwarekomponenten oder Datenträger sind beim Anbieter innerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung (siehe Ziff. 7) schriftlich zu rügen.

Mängel, die nicht offensichtlich sind, müssen beim Anbieter unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen nach dem Erkennen durch den Kunden schriftlich gerügt werden. Bei Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflichten erlöschen die Gewährleistungsansprüche des Kunden in Ansehung des betreffenden Mangels.

11.5 Der Anbieter hat das Recht und die Pflicht, mitgeteilte Fehler durch Nachbesserung oder Nachlieferung zu beseitigen. Voraussetzung dafür ist, dass der Fehler in der schriftlichen Mängelanzeige des Kunden genau beschrieben wird und zwar einschließlich der genauen Bedienungssituation vor Auftreten des Fehlers und einschließlich der bei Fehlereintritt bearbeiteten oder zu verarbeitenden Daten. Der Kunde ist verpflichtet, dem Anbieter zum Zwecke der Fehleranalyse und -beseitigung die einschlägigen Daten zur Verfügung zu stellen.

11.6 Gelingt im Falle einer begründeten Mängelrüge die Nachbesserung innerhalb angemessener Frist nicht, ist der Kunde berechtigt, entweder Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung (Wandelung) des Vertrages zu verlangen.

Als angemessene Frist zur Fehlerbehebung kann der Anbieter eine solche von drei Monaten ab Eingang der Anzeige bei ihm ansehen, es sei denn, es ist oder wird im Einzelfall etwas anderes vereinbart.

Von einem Fehlschlagen der Nachbesserung ist erst auszugehen, wenn dem Anbieter hinreichende Gelegenheit zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung eingeräumt wurde, ohne dass der gewünschte Erfolg erzielt wurde, wenn die Nachbesserung oder Ersatzlieferung unmöglich ist, wenn sie vom Anbieter verweigert oder unzumutbar verzögert wird oder wenn eine Unzumutbarkeit für den Kunden aus sonstigen Gründen vorliegt.

11.7 Dem Kunden steht jedoch trotz vorstehender Rechte kein Zurückbehaltungsrecht bezüglich solcher Forderungen des Anbieters zu, die in keinem Zusammenhang mit diesem Vertrag stehen.

11.8 Für Schäden wegen Rechtsmängeln und Fehlens zugesicherter Eigenschaften und bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz haftet der Anbieter dem Grunde nach unbeschränkt.

Im übrigen haftet der Anbieter nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, auch seiner gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen, sofern nicht eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszweckes von wesentlicher Bedeutung ist (Kardinalpflicht).

Soweit nicht nach vorstehenden Bestimmungen zwingend gehaftet wird, sind alle weitergehenden Ansprüche ausgeschlossen, insbesondere Ersatzansprüche wegen Betriebsunterbrechung, entgangenen Gewinns, Verlust von Informationen und/oder Daten.

Bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz haftet der Anbieter jedoch nur für von ihm zu vertretende unmittelbare Personen- und/oder Sachschäden.

Unmittelbarer Schaden ist derjenige Aufwand, der zur Wiederherstellung des geschädigten Gutes erforderlich ist.

Der Haftungsumfang ist bei Sachschäden begrenzt auf 50 % der Vertragssumme.

11.9 Gewährleistungsansprüche des Kunden entfallen überdies, wenn der Kunde ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Anbieters, selbst oder durch Dritte Eingriffe an den gelieferten Programmen, und/oder Daten oder der Hardware vornimmt bzw. vornehmen lässt, es sei denn, der Kunde weist nach, dass dieser Eingriff für den aufgetretenen Fehler oder Mangel nicht ursächlich war.

Keine Gewährleistungsansprüche des Kunden bestehen aus dem Auftreten von Mängeln und Schäden, die der Kunde selbst zu vertreten hat. Dies gilt vor allem für solche Schäden, die dadurch entstanden sind, dass der Kunde die täglich durchzuführende Datensicherung und/oder die sichere Aufbewahrung der der Sicherung dienenden Datenträger nicht oder nicht ordnungsgemäß durchgeführt hat.

11.10 Liefert der Anbieter vereinbarungsgemäß gebrauchte Gegenstände, ist jede Gewährleistung ausgeschlossen.

11.11 Verzögert ein die Lieferfähigkeit, die Nachbesserungs- und/oder Nachlieferungspflichten beeinflussender Streik, höhere Gewalt oder ein sonstiges Ereignis, auf das der Anbieter oder seine Vorlieferanten keinen Einfluss haben, die Lieferung, Nachbesserung und/oder Nachlieferung, so verschieben sich die Termine entsprechend und in angemessenem Umfang; soweit die Lieferung und/oder Nachbesserung für den Anbieter unmöglich oder unzumutbar wird, wird er von seinen Leistungspflichten frei.

12. Datenschutz, Geheimhaltung

12.1 Der Anbieter ist berechtigt, die Kundendaten in seiner EDV für vertragsbezogene Zwecke zu speichern (§ 28 BDSG).

12.2 Der Anbieter ist verpflichtet, alle ihm im Rahmen des Vertrags bekannt werdenden Vorgänge und Daten aus dem Betrieb des Kunden geheim zu halten und diese Verpflichtung allen Mitarbeitern oder sonst als Erfüllungsgehilfen eingesetzten Dritten aufzuerlegen.

13. Zahlung

13.1 Die Vergütung für Software und Software-Service-Leistungen, Einweisung und Schulung ist sofort nach Rechnungserhalt ohne Abzug fällig.

13.2 Sämtliche Preise sind Nettopreise. Die jeweils gültige Mehrwertsteuer wird vom Anbieter gesondert ausgewiesen und ist zusätzlich zu vergüten.

13.3 Wenn der Kunde bestehenden Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist, insbesondere einen Scheck nicht einlöst- oder seine Zahlungen eingestellt hat oder wenn dem Anbieter andere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellen, ist der Anbieter berechtigt, künftige Leistungen von einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung des Kunden abhängig zu machen.

13.4 Vorstehende Bestimmungen lassen das Recht des Anbieters nach Ziffer 3.4 unberührt, dem Kunden die Nutzung der gelieferten Programme zu untersagen.

13.5 Der Kunde kann nicht wegen etwaiger Gegenansprüche seine Leistung verweigern oder zurückbehalten sowie mit Gegenansprüchen aufrechnen, es sei denn, die Gegenansprüche sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

14. Eigentumsvorbehalt

Soweit vom Anbieter gelieferte bewegliche Sachen dem Kunden nicht ohnehin nur leihweise zur Verfügung gestellt werden (z. B. u.a. Datenträger und Zubehör), bleiben sie bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Anbieters.

15. Übertragbarkeit von Ansprüchen

Ansprüche aus dem Vertrag kann der Kunde ohne schriftliche Zustimmung des Anbieters nicht übertragen.

16. Allgemeine Bestimmungen

16.1 In dem Auftrag und der Auftragsbestätigung sind sämtliche Rechte und Pflichten der Vertragsparteien abschließend und vollständig geregelt.

Änderungen sind nur in Schriftform und bei Bezugnahme auf den Vertrag wirksam; sie sind von beiden Parteien zu unterzeichnen.

16.2 Nachträge werden nach beiderseitiger Unterzeichnung Vertragsbestandteil.

16.3 Gerichtsstand für das gerichtliche Mahnverfahren und, falls der Kunde Vollkaufmann ist oder keinen Sitz oder Wohnsitz im Inland hat, ist München